

Regelung zur Vorbereitung und Durchführung von Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen (Eignung von Umschulungsstätten)

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten/-betriebe festzustellen und Umschulungen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.06.2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 79 Absatz 2 Nr. 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. I Nr. 117), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Verwaltungsregelung:

A. Zweck der Umschulung, Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann. Die Umschulung muss eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen. Die Umschulung muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG).

Bei der Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf leiten sich die Ausbildungsinhalte zwingend aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung her. Auf die Umschulung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBiG), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBiG), der Rahmenlehrplan zur Vermittlung der fachtheoretischen Inhalte sowie die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBiG) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).

Bei der Durchführung von Umschulungen müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Industrie- und Handelskammer Chemnitz im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Umschulung und während der Umschulung zu überprüfen sind.

B. Umschulungsarten

Umschulungen können als betriebliche Umschulungen oder (außerbetriebliche) trägergestützte Gruppenumschulungen durchgeführt werden.

I. Betriebliche Umschulung

Bei der betrieblichen Umschulung erfolgt die berufspraktische Ausbildung in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Parallel zu der betrieblichen Tätigkeit können die Umzuschulenden den Berufsschulunterricht in einer Bildungseinrichtung (z.B. Berufsschule) vor Ort besuchen. Dieser Schulbesuch ist nicht verpflichtend, aber empfehlenswert.

II. Trägergestützte Gruppenumschulung

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung übernimmt ein Bildungsdienstleister die Gesamtverantwortung für das Erreichen des Umschulungsziels der Umzuschulenden. In Übungswerkstätten oder -firmen erlernen die Umzuschulenden die berufspraktischen Inhalte. Praktika in Betrieben sind zwingender Bestandteil einer trägergestützten Umschulung.

C. Eignungsvoraussetzungen

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte/ des Umschulungsbetriebs

Die Umschulungsstätte/der Umschulungsbetrieb muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulung die **volle berufliche Handlungsfähigkeit** erworben werden kann (§§ 60 Satz 2, 27 BBiG).

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung kann die Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht allein in der praktischen betrieblichen Umschulungsphase erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird.

Die Umschulungsinhalte sollen überwiegend in den Räumlichkeiten des Umschulungsträgers/-betrieb vermittelt werden. Für die digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten in einem anerkannten Ausbildungsberuf gelten folgende Voraussetzungen:

1. Für die Vermittlung von Umschulungsinhalten in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird Informationstechnik (Hardware, Software und IT-Services) eingesetzt.
2. Die Umschulungsinhalte und die Orte, an denen sich der Umzuschulende und seine Ausbilder oder Ausbilderinnen jeweils aufhalten, sind für die Vermittlung von Umschulungsinhalten auf Distanz geeignet.
3. Die Umschulungsinhalte sind in digital mobiler Form in derselben Qualität zu vermitteln wie im Präsenzunterricht. Dies setzt voraus, dass der Ausbilder oder die Ausbilderin
 - jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Umzuschulenden erreichbar ist,
 - den Lernprozess steuert und begleitet
 - sowie die Lernfortschritte kontrolliert (vgl. Empfehlung Nummer 179 des Hauptausschusses des BIBB vom 20.06.2023).
4. Die digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten sind im Umschulungskonzept darzustellen. Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten ist sicherzustellen, dass neben der Kenntnisvermittlung auch die praktische Einübung vollständig gewährleistet wird. Die eingesetzten praktischen Übungsformen müssen dazu auch virtuell abbildbar und umsetzbar sein (z.B. virtuelle Übungsfirma). Dies ist im Umschulungskonzept darzustellen.
5. Insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen muss für den Umzuschulenden jederzeit ein Wechsel zwischen dem digital mobilen Umschulen und der Vor-Ort-Umschulung möglich sein.
6. Die praktische betriebliche Umschulungsphase findet vollumfänglich in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb statt. Hierbei sind die betrieblichen Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.
7. Die an der Umschulung (auch digital mobil) beteiligten fachlich geeigneten Ausbilderinnen und Ausbilder sind der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu benennen. Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz empfiehlt für jeden Umschulungsstandort einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin zu benennen/melden, der/die den technischen Support übernimmt und den Umzuschulenden als

Ansprechpartner/-in bei technischen und organisatorischen Fragen zur Verfügung steht.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte/der Umschulungsbetrieb nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte/Umschulungsbetrieb behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

II. Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Dies gilt auch für die digital mobile Vermittlung von Umschulungsinhalten. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

Nur mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz darf bei einer trägerstützten Gruppenumschulung die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig umgeschult werden, in Höhe von 16 (bis maximal 25) überschreiten.

III. Eignung der Ausbilder

Für jeden Umzuschulenden muss ein verantwortlicher Ausbilder/eine verantwortliche Ausbilderin benannt werden, der/die **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder/ die benannte Ausbilderin die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln (zur Möglichkeit des digitalen mobilen Umschulens vgl. Pkt. I.).

IV. Dauer der Umschulung

Die Dauer der Umschulung richtet sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen. Dabei sind die individuellen Voraussetzungen des Umzuschulenden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere wenn er von der Ablegung einzelner

Prüfungsbestandteile befreit werden kann (§ 62 Abs. 4 BBiG). Die Regelumschulungsdauer insgesamt und die Dauer der praktischen betrieblichen Umschulungsphase ergeben sich aus der Anlage.

Wird eine Umschulung in **Teilzeit** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von einer Umschulung in Teilzeit ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Zeitstunden¹ pro Woche unterschritten werden. Die Umschulung wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert.

Beginn und Ende einer Umschulung sollen sich an den IHK-Prüfungsterminen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz orientieren.

Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längerer Krankheit, nicht bestandene Abschlussprüfung) vereinbart werden.

Praktische betriebliche Umschulungsphase Jedes Umschulungsverhältnis im Rahmen einer trägergestützten Gruppenumschulung muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (praktische betriebliche Umschulungsphase) enthalten.

Die praktische betriebliche Umschulungsphase dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die **Praktikumsbetriebe** sollen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§28Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt Punkt **III.** entsprechend.

Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Abschnitte der praktischen betrieblichen Umschulungsphase muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die regelmäßige **Mindestdauer** der praktischen betrieblichen Umschulungsphase in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb hinsichtlich des Zeitraums und des Inhalts zu kontrollieren.

¹ Eine Stunde entspricht 60 Minuten.

Bei einer betrieblichen Umschulung ist eine separate praktische betriebliche Umschulungsphase nicht erforderlich.

D. Verfahren

I. Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der/des Umschulungsstätte/-betriebs ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die/der Umschulungsstätte/-betrieb liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umzuschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

II. Genehmigung der Umschulung und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte/ des Umschulungsbetriebs

Damit die Industrie- und Handelskammer Chemnitz die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

1. Jede Umschulung e (auch Wiederholungen) ist der Industrie- und Handelskammer Chemnitz unverzüglich, **spätestens 6 Wochen vor Umschulungsbeginn**, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

a) Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der Industrie- und Handelskammer Chemnitz festgesetzten Prüfungsterminen statt.

b) Anschrift der/des Umschulungsstätte/-betriebs

c) Deckblatt der Umschulungskonzeption mit Angabe der täglichen Umschulungszeiten

d) Praktikumsbetrieb bei trägergestützten Gruppenumschulungen

Die Praktikumsbetriebe werden auf ihre Eignung überprüft. Der Umschulende hat mit dem Umschulungskonzept und auf Anforderung der Industrie- und

Handelskammer Chemnitz eine Übersicht der Praktikumsbetriebe im Rahmen vom Umschulung einzureichen.

Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der Industrie- und Handelskammer Chemnitz spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen (Umschulungserhebungsbogen). Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, muss der Träger der Industrie- und Handelskammer Chemnitz die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

e) Anzahl der Umschulungsplätze

f) Anzahl der Umzuschulenden

g) Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans sowie des Rahmenlehrplans, einschließlich eines Kalendariums

h) Vorgesehene Ausbilder (persönlichen Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)

2. Bei kombinierten Umschulungen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
3. Bei Umschulungen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch weitere Abschlüsse vorgesehen sind, müssen die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachgewiesen werden. Diese sind nicht auf die Umschulungszeiten anzurechnen.
4. Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, ob Umschulungsstätte/-betrieb, Ausbilder/ Ausbilderinnen und bei der trägergestützten Gruppenumschulung der Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Umschulung geeignet sind und ob diese den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.

Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz dies schriftlich oder elektronisch und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich oder elektronisch festgelegt. Für die Genehmigung des Umschulungskonzeptes erhebt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

5. Nach erfolgter Genehmigung der Umschulung ist spätestens bis zum Beginn der Umschulung das entsprechende Umschulungsverhältnis bei der Industrie- und

Handelskammer Chemnitz anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie des Umschulungsvertrages beizufügen. Im Umschulungsvertrag müssen alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Industrie- und Handelskammer Chemnitz vom Umschulungsträger/-betrieb unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige der Umschulung erhebt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz eine Gebühr entsprechende der jeweils geltenden Gebührenordnung sowie des jeweils geltenden Gebührentarifs.

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung ist ein Einstieg in eine laufende Umschulung vier Wochen nach Umschulungsbeginn nicht mehr möglich.

Die Umschulenden können die Umzuschulenden verpflichten, während der gesamten Umschulungsdauer **Ausbildungsnachweise** anzufertigen.

E. Bisherige Regelungen

Diese Verwaltungsregelung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammer Chemnitz werden durch diese Verwaltungsregelung abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung begonnene Umschulungen werden nach der für sie geltenden Fassung zu Ende geführt.

Anlage:**Zeitanteile der Gruppenumschulungen:**

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger	betriebliches Praktikum
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	10 - 13 Monate	3 - 6 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	12 -15 Monate	6 - 9 Monate
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	15 - 18 Monate	6 - 9 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	19 - 22 Monate	6 - 9 Monate

Chemnitz, den 16.06.2026

gez. Ralf Hron
Vorsitzender Berufsbildungsausschuss der IHK Chemnitz